



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

6 StR 127/23

vom  
25. Juli 2023  
in der Strafsache  
gegen

wegen sexueller Nötigung u.a.

Der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. Juli 2023 gemäß § 349 Abs. 2 und entsprechend § 354 Abs. 1 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Stade vom 17. November 2022 wird als unbegründet verworfen; jedoch wird der Schuldspruch aus den in der Antragschrift des Generalbundesanwalts genannten Gründen dahin geändert, dass der Angeklagte des sexuellen Missbrauchs von Kindern in sieben Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit sexuellem Übergriff, in zwei weiteren Fällen in Tateinheit mit Körperverletzung und in zwei weiteren Fällen in Tateinheit mit Herstellen kinderpornografischer Inhalte sowie der versuchten Nötigung, schuldig ist.

Es wird davon abgesehen, dem Beschwerdeführer die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Sander

Tiemann

Wenske

von Schmettau

Arnoldi

Vorinstanz:

Landgericht Stade, 17.11.2022 - 306 KLs 173 Js 36162/19 (2/22)